

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3,
§ 74 Abs. 3; BetrVG 1952 § 49 Abs. 1; ArbGG
§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1,
§ 83 Abs. 1; GG Art. 9 Abs. 3; ZPO § 256

Leitsätze:

1. § 2 Abs. 2 BetrVG 1972 gewährt einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft kein allgemeines, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpftes Zutrittsrecht zu dem Betrieb oder zu den Arbeitsplätzen des Betriebes.

Ein Zutrittsrecht besteht nur insoweit, als es zur Wahrnehmung der in dem Betriebsverfassungsgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften dient.

Es ist nicht auszuschließen, daß noch andere mit dem Betriebsverfassungsgesetz in Zusammenhang stehende und hierher gehörende Fragen auftreten, die von der im Betriebsverfassungsgesetz enthaltenen Aufzählung der Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften nicht mit-erfaßt werden. Ein Zutrittsrecht des Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft besteht auch dann, wenn er Aufgaben wahrzunehmen hat, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Betriebsverfassungsgesetz stehen und an deren Lösung die Gewerkschaft ein berechtigtes Interesse hat.
2. Ein generelles Zugangsrecht des Beauftragten der Gewerkschaft kann nicht aus § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 hergeleitet werden. Das auf das Betriebsverfassungsgesetz 1972 gestützte Zutrittsrecht der Gewerkschaften muß jedenfalls einen Bezug zu den betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten haben.
3. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist der Antragsteller befugt, durch seinen Antrag zu bestimmen, welche Fragen er von den Gerichten geklärt haben will (Bestätigung: BAG AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG 1953).

Aktenzeichen: 1 ABR 24/72

Beschluß des BAG vom 26. Juni 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 24/72

5 Ta BV 6/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
26. Juni 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Kehrmann beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. September 1972 - 5 Ta BV 6/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die antragstellende Gewerkschaft ist in dem Betrieb der Antragsgegnerin vertreten. Der Gewerkschaftssekretär der Antragstellerin begab sich am 21. Januar 1972 zum Werk der Antragsgegnerin, um dort in der Zentralwerkstatt während der Arbeitszeit mit Arbeitnehmern über Fragen des geltenden Tarifvertrages zu sprechen. Die Antragsgegnerin verwies ihn an den Betriebsrat; dort stehe ein Mitglied des Betriebsrats zur Verfügung, der in der Werkstatt beschäftigt sei. Der Beauftragte der Antragstellerin verlangte den unmittelbaren Kontakt zu den Arbeitnehmern der Zentralwerkstatt. Die Antragsgegnerin verweigerte das mit der Erklärung, daß eine solche Besprechung nicht zu den betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gehöre. Am 8. März 1972 wiederholte der Gewerkschaftssekretär im Auftrage der Antragstellerin den Versuch, in das Werk der Antragsgegnerin zu gelangen, um dort mit Arbeitnehmern in der Zentralwerkstatt und in dem Aufenthaltsraum der Arbeiter an den sogenannten Begießmaschinen Fragen der geltenden Tarifverträge zu besprechen. Die Antragsgegnerin lehnte wiederum ab.

In dem anhängigen Beschlußverfahren hat die Antragstellerin die Auffassung vertreten, ihr stünde nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 ein allgemeines Zugangsrecht zu dem Betrieb der Antragsgegnerin zu.

Sie hat beantragt, der Antragsgegnerin bei Meidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben, dem

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beauftragten der Antragstellerin, insbesondere dem Gewerkschaftssekretär Anton W von der Verwaltungsstelle F, nach vorheriger Unterrichtung den Zugang zum Werk N zu gewähren, um mit Arbeitnehmern in der Zentralwerkstatt und mit Arbeitnehmern der Begießmaschinen in deren Aufenthaltsraum zu sprechen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin blieb ohne Erfolg. Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Der Streit ist im Beschlußverfahren auszutragen. Die Beteiligten streiten über das Zugangsrecht der Beauftragten der im Betrieb der Antragsgegnerin vertretenen antragstellenden Gewerkschaft. Die Antragstellerin leitet dieses Recht aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 her. Ein solcher Anspruch ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit, die gemäß § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend zu machen ist. Es geht um die Stellung der Gewerkschaft nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

2. Die Antragsberechtigung der antragstellenden Gewerkschaft folgt aus § 81 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 ArbGG. Die Antragstellerin macht das ihr in § 2 Abs. 2 BetrVG 1972 eingeräumte Recht, zur Wahrung der im Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften den Betrieb der Antragsgegnerin zu betreten, geltend. Die begehrte Feststellung betrifft sie unmittelbar, und sie ist daher antragsberechtigt.

3. Aus der Begründung ihres Antrages und aus der Erklärung ihres Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergibt sich, daß die Antragstellerin das von ihr beanspruchte allgemeine Zugangsrecht zum Betrieb der Antrags-

gegnerin ausschließlich auf § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 stützt. Diese einschränkende Begründung des mit ihrem Antrag verfolgten Begehrens ist zulässig. Der Senat hat bereits in seinem Beschluß AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG 1953 entschieden, daß die Formulierung der Anträge im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Sache des Antragstellers ist und dieser auch befugt ist, durch seine Anträge zu bestimmen, welche Fragen er von den Gerichten geklärt haben will. Die Antragstellerin hat schon im Hinblick auf die erstmals im Betriebsverfassungsgesetz 1972 erfolgte ausdrückliche nähere Regelung eines Zugangsrechts der Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ein besonderes Interesse daran, ihren Antrag nur auf die von ihr angeführten betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 zu stützen. Dem steht auch nicht die das Beschlußverfahren beherrschende Offizialmaxime entgegen. Diese bezieht sich allein auf die von den Beteiligten zur Begründung ihrer Anträge vorgetragenen Tatsachenbehauptungen und nicht auf die von ihnen geltend gemachten Rechtsansprüche.

4. Das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung folgt schon aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Auslegung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972.

III. Das von der Antragstellerin beanspruchte allgemeine verselbständigte Zugangsrecht zu dem Betrieb der Antragsgegnerin kann, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, weder aus § 2 Abs. 2 noch aus § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 hergeleitet werden.

1. Die Antragstellerin stützt ihren Anspruch in erster Linie auf § 2 Abs. 2 BetrVG 1972. Danach ist dem Gewerkschaftsbeauftragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters zur Wahrnehmung der in dem Betriebsverfassungsgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften der Zutritt zum Betrieb zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs,



zwingende Sicherheitsbestimmungen oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen.

a) Der eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift widerspricht der Annahme eines allgemeinen, an keine Voraussetzungen geknüpft Zugangsrecht der Antragstellerin. Gegen ein solches allgemeines verselbständigtes Zutrittsrecht zu dem Betrieb spricht, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, auch die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift. Wie sich aus ihrer Begründung im Regierungsentwurf (BT-Drucks. VI/1786 S. 35) und in dem Ausschlußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729 S. 19) ergibt, hat der Gesetzgeber bei der Regelung des Zugangsrechtes der Gewerkschaft zu den Betrieben an ein solches Recht auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht gedacht. Einem allgemeinen Zugangsrecht steht auch die Systematik des Gesetzes entgegen. Eine Aufzählung von gewerkschaftlichen Aufgaben und Befugnisse im Betriebsverfassungsgesetz hätte sich erübrigt, wenn der Gesetzgeber den Gewerkschaften ein von der Antragstellerin behauptetes allgemeines, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenes Zutrittsrecht hätte einräumen wollen. Ein dahingehender Wille des Gesetzgebers hätte jedenfalls eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck kommen müssen.

b) Die in dem Gesetz aufgeführten Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften sind aber nicht, wie das Landesarbeitsgericht offenbar annimmt, als eine erschöpfende Aufzählung anzusehen. Es mag sein, daß eine abschließende Regelung vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Nach Auffassung des Senats ist aber gerade im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des betrieblichen Lebens nicht auszuschließen, daß noch andere mit dem Betriebsverfassungsgesetz in Zusammenhang stehende und hierher gehörende Fragen auftreten, die von der in dem Betriebsverfassungsgesetz enthaltenen Aufzählung der Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften nicht miterfaßt werden. Ein Zugangsrecht muß den Gewerkschaften deshalb auch in den Fällen eingeräumt werden, die in einem inneren Zusammenhang zum Betriebsverfassungsgesetz stehen und an deren Lösung die in dem



- 6 -

Betrieb vertretenen Gewerkschaften, soweit sie in das Betriebsverfassungsrecht eingebaut sind, ebenfalls ein berechtigtes Interesse haben.

c) Im Streitfall beansprucht die Antragstellerin das Recht auf Zutritt zum Betrieb der Antragsgegnerin, um mit Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz über Fragen des geltenden Tarifvertrages zu sprechen. Es gehört nicht zu den in dem Betriebsverfassungsgesetz aufgeführten Aufgaben der Gewerkschaften und steht mit ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhang, in den Betrieben mit einzelnen Arbeitnehmern über derartige Fragen Erörterungen zu führen. Der Vortrag der Antragstellerin enthält auch keine Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei dem von ihr angegebenen Gesprächsthema um tarifliche Vorschriften handelt, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes stehen, also das betriebsverfassungsrechtliche Leben und die Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften betreffen können, aber nicht ausdrücklich in den in dem Gesetz angegebenen Aufgaben und Befugnisse aufgeführt sind.

d) Es kann deshalb auch im Streitfall dahingestellt bleiben, ob das den Gewerkschaften eingeräumte betriebsverfassungsrechtliche Zugangsrecht zum Betriebe auch die Befugnis umfaßt, mit den einzelnen Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz zu sprechen.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich darin zu folgen, daß der von der Antragstellerin in ihrem Feststellungsbegehren verfolgte Anspruch nicht auf § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 - in Verbindung mit Abs. 2 dieser Bestimmung - gestützt werden kann.

Das in § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 enthaltene Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, unter Beachtung der geltenden Tarifverträge und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, gibt den Gewerkschaften kein Recht der hier in Rede stehenden Art. Der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schwerpunkt dieser Gesetzesvorschrift liegt zwar nicht allein, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausgeführt hat, auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit hat, wie dies schon die bisherige Vorschrift des § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 vorsah, im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften und den Arbeitgebervereinigungen zu erfolgen. Der Betriebsrat hat somit im gegebenen Falle ein Recht auf Unterrichtung und Beratung durch die in dem Betrieb vertretenen Gewerkschaften, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat gewährleistet bleiben soll. Es mögen vielleicht auch noch sonstige betriebsverfassungsrechtliche Befugnisse - und Verpflichtungen - der Gewerkschaften aus § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 hergeleitet werden können. Das Zutrittsrecht der Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 muß aber jedenfalls einen Bezug zu den betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten haben; ein allgemeines verselbständigtes Zugangsrecht der Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb kann aus der hier in Rede stehenden Gesetzesvorschrift nicht hergeleitet werden.

Auch die Überschrift des § 2 BetrVG 1972 "Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber" besagt, entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde, für das hier in Rede stehende Zutrittsrecht nichts. Die Überschrift einer gesetzlichen Vorschrift weist jedenfalls in etwa auf den Inhalt des nachfolgenden Gesetzestextes hin. Die Stellung der Gewerkschaften im Bereich der Betriebsverfassung ist allgemein in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 geregelt. Die Überschrift gibt im Zusammenhang mit dem Text der Regelung nichts dafür her, daß der Gesetzgeber den Gewerkschaften in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BetrVG 1972 ein allgemeines verselbständigtes Zugangsrecht zum Betrieb einräumen wollte.

3. Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß im vorliegenden Fall ein aus Art. 9 Abs. 3 GG abgeleitetes Zugangsrecht ausscheidet. Zu Recht weist der ange-



fochtene Beschluß darauf hin, daß nach § 2 Abs. 3 BetrVG 1972 - in diesem Zusammenhang ist auch § 74 Abs. 3 BetrVG 1972 zu beachten - die Koalitionsbetätigung durch das Betriebsverfassungsgesetz nicht berührt wird. Der Arbeitgeber muß somit auch einfachgesetzlich die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte koalitionsmäßige Betätigung und in diesem Rahmen u. U. vielleicht auch den Zugang des Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb hinnehmen (vgl. BAG 19, 217 ff. = AP Nr. 10 zu Art. 9 GG und BAG AP Nr. 11 zu Art. 9 GG). Da die Antragstellerin ein koalitionsrechtliches Zugangsrecht im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht hat und nicht geltend machen will, muß es jedoch dahingestellt bleiben, ob ihrem Beauftragten insoweit ein Recht auf Zutritt zum Betrieb der Antragsgegnerin zusteht.

4. Da die Antragstellerin nicht dargetan hat, daß das Zugangsrecht für ihren Beauftragten beansprucht wird, um die ihr nach § 2 Abs. 2 BetrVG 1972 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht den Antrag zurückgewiesen.

gez. Dr. Müller, zugleich für den
im Urlaub befindlichen und ortsab-
wesenden Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Auffarth

Wendel

K. Kehrmann

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

